

des § 9 StGB dar. Die Verhütung und Bekämpfung dieser und auch anderer Ordnungswidrigkeiten, z. B. auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, im Bereich des Sprengmittel- und Giftwesens usw., dient unmittelbar dazu, Bedingungen für strafrechtlich relevante Folgen zu beseitigen, und trägt damit zur Verhütung von Straftaten bei.

Ordnungswidrigkeiten treten auch als Bedingungen von Straftaten in Erscheinung. So können z. B. Handlungen nach § 14 OWVO (Trunkenheit in der Öffentlichkeit und Abgabe von Alkohol an Betrunkene sowie an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen) ebenso Bedingungen für Straftaten setzen wie Ordnungswidrigkeiten nach der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) und andere.

Viele Ordnungswidrigkeiten haben keine oder nur sehr entfernte Beziehungen zu Straftaten. Das trifft z. B. auf die Verletzungen der Pflicht zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen zu (vgl. 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 [GBl. II S. 339]).

Zusammenarbeit zwischen Rechtspflegeorganen und Ordnungsstrafbefugten

Die Festlegung in der Verfassung, daß die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist (Art. 90 Abs. 2), hat auch für die Zusammenarbeit zwischen Rechtspflegeorganen und Ordnungsstrafbefugten Bedeutung. Die Ordnungsstrafbefugten (u. a. die örtlichen Organe, die Deutsche Volkspolizei, die Arbeitsschutzinspektionen, die Technische Überwachung, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Post, die Gewässeraufsicht, die Wasserstraßenämter) nehmen mit der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten Aufgaben der Rechtsverwirklichung wahr.

In den Programmen der örtlichen Volksvertretungen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sind Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung solcher Ordnungswidrigkeiten wie Störungen des sozialistischen Zusammenlebens (§ 4 OWVO), Trunkenheit in der Öffentlichkeit (§ 14 OWVO), Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinwirkung (§§ 5, 47 StVO) und Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen enthalten, um die Kraft der staatlichen und gesellschaftlichen Organe auf die Bekämpfung derartiger Rechtsverletzungen zu orientieren und damit zugleich der Kriminalität vorzubeugen. Diesem Ziel dienen auch die Berichte, die von den zuständigen Organen auf Verlangen den örtlichen Volksvertretungen oder ihren ständigen Kommissionen über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind (§ 19 Abs. 2 OWG). Aus diesen Berichten ziehen die örtlichen Volksvertretungen Schlußfolgerungen für ihre Leitungstätigkeit und für die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte.

Durch die Berichterstattungen wird einem wichtigen Anliegen der Volksvertretungen entsprochen. Aus diesen Berichten sind nicht nur Schlußfolgerungen für die weitere Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu ziehen. Es sind gleichzeitig jene Aspekte herauszuarbeiten, die die Beziehungen zur Kriminalität deutlich machen. Damit werden nicht nur den Volksvertretungen und ihren Organen, sondern auch den Rechtspflegeorganen Hinweise für ihre Tätigkeit gegeben.

Die Rechtspflegeorgane unterrichten die Ordnungsstrafbefugten Organe über Probleme, die sich aus ihrer Tä-

tigkeit ergeben. Da alle ordnungsstraf Befugten Organe zur Berichterstattung verpflichtet sind, wird die Rolle der örtlichen Volksvertretungen in ihrem Verantwortungsbereich gestärkt. Die Aufgaben der verantwortlichen Organe werden so besser koordiniert. Die Volksvertretungen können auch auf diese Weise unmittelbar zur Verwirklichung und weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen.

In der Praxis hat es sich bewährt, in den Berichten vor den Volksvertretungen die Probleme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit komplex zu behandeln. Das ermöglicht es den Volksvertretungen, die Beziehungen zwischen den Verantwortungsbereichen besser zu erkennen und den einzelnen Organen konkrete Aufgaben zu stellen. So informieren z. B. der Kreisgerichtsdirektor und der Staatsanwalt die Volksvertretung über Probleme der Bekämpfung der Jugendkriminalität.^{7/} Zugleich berichten die Ordnungsstrafbefugten der örtlichen Räte und der Volkspolizei über die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen. Die Berichte nach § 19 Abs. 2 OWG über die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die von Kindern und Jugendlichen begangen wurden, sind ein Bestandteil der verschiedenen Informationen zur Jugendkriminalität.

Der ständige Informationsaustausch zwischen den Rechtspflegeorganen und den Ordnungsstrafbefugten Organen gewährleistet, daß die Ordnungsstrafbefugten über Ordnungswidrigkeiten unterrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Untersuchung von Straftaten und der Durchführung von Strafverfahren bekannt wurden. Andererseits informieren die Ordnungsstrafbefugten die Rechtspflegeorgane über solche Ordnungswidrigkeiten sowie deren Ursachen und Bedingungen, die zu Straftaten führen können. So besteht z. B. die gesetzliche Verpflichtung der für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organe, die Sache dann an den Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben, wenn sich bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitssachen der Verdacht einer Straftat ergibt (§ 27 Abs. 1 OWG).

Zur Tätigkeit der Rechtspflegeorgane gehört in diesem Zusammenhang auch „die Verwirklichung der gesetzlichen Pflichten, andere Organe auf Ursachen und Bedingungen für Straftaten, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte hinzuweisen, und zwar unter konsequenter Ausnutzung der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten“.^{8/} So kann z. B. der Staatsanwalt, wenn er in Wahrnehmung seiner Aufgaben Ordnungswidrigkeiten feststellt, bei dem Ordnungsstrafbefugten Organ die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens beantragen (§ 18 Abs. 2 OWG). Das Gericht kann Gerichtskritik üben (§ 19 Abs. 2 StPO) und der Staatsanwalt Protest einlegen (§ 38 StAG), wenn sie feststellen, daß Ordnungsstrafbefugte ihrer gesetzlichen Pflicht zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten nicht nachkommen. Schließlich können Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane nach § 19 Abs. 1 StPO Ordnungsstrafbefugten Organen Hinweise und Empfehlungen geben und auch dadurch die Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich erhöhen.

Das Oberste Gericht orientierte auf seiner 32. Plenarta-

^{7/} Zu den Informationen des Staatsanwalts und der Gerichte an die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vgl.: „Zu einigen Problemen und Erfahrungen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung“, Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 31. Plenartagung am 23. Juni 1971, NJ 1971 S. 441 ff. (insb. Ziff. 3.3.).

^{8/} F. Müller/K. Schulze, „Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1972 S. 3.